



Amt für öffentliche Ordnung

INFORMATIONSBLATT

Verrohrung/Verlegung von Bächen

Stand: Jänner 2010

Schwarzstrasse 44
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3170
Fax +43 662 8072 2068
ordnungsamt@stadt-salzburg.at

Es wird darauf hingewiesen wird, dass eine Verrohrung von Gerinnen/Bächen aufgrund des Verschlechterungsverbotes, hier für Oberflächengewässer, grundsätzlich nur in besonderen **Ausnahmefällen** bewilligt werden kann. Eine **vorherige Projektsbesprechung** mit dem zuständigen Amtssachverständigen für Wasserbautechnik (Tel: 8072/3175) wird empfohlen.

Ein **Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung** für eine Verrohrung oder Verlegung eines Baches/Gerinnes sollte grundsätzlich folgende Bestandteile enthalten, im Einzelfall können Ergänzungen erforderlich werden:

Es ist ein geeignetes Projekt mit einem schriftlichen, formlosen Ansuchen des Konsenswerbers einzureichen. Ansuchen und Projekt mit Beilagen sind im Sinne des Gebührengesetzes 1957 gebührenpflichtig.

Für die Planung einer Verrohrung oder Verlegung sind **Fachleute, das sind Zivilingenieure oder Technische Büros mit entsprechender Befugnis** heranzuziehen, welche die Pläne mit Rundsiegel/Firmenstempel und Unterschrift zu versehen haben.

Die Planung der Verrohrung/Verlegung muss grundsätzlich dem **Stand der Technik** und den Richtlinien der einschlägigen **ÖNormen** entsprechen. Bei der Errichtung einer Verrohrung muss die zwingende Notwendigkeit im Verhältnis zur ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers dargestellt werden.

Das Projekt hat zu beinhalten:

- 1) Übersichtslageplan i. M. 1:1000 bis 1:2500 über den gesamten zur Verlegung oder Verrohrung gelangenden Gerinnebereich einschließlich mind. je 100 m Anschlussbereich gerinneaufwärts und gerinneabwärts. Dieser Übersichtslageplan hat alle an das Gerinne angrenzenden Grundparzellen mit Parzellen Nr. zu enthalten. Name und Parzellen Nr. des Gerinnes sind gleichfalls einzutragen, wenn dieses gesondert im Mappenblatt ausgewiesen ist.
- 2) Lageplan i. M. 1:500, gleichfalls über den gesamten unter 1) genannten Gerinnebereich. In diesem Lageplan sind das alte und neue Gerinne verschiedenfarbig darzustellen. Nur wenn sich die Linienführung der beiden Gerinne decken, genügt die einfache Darstellung. Schächte, Stirnmauern und sonstige Bauwerke sind in diesem Lageplan lagerichtig einzuzeichnen.
- 3) Längenschnitt i. M. 1:500/50 mit absoluten Höhenkoten, gleichfalls über den gesamten

unter 1) genannten Gerinnebereich. Der Nivellementsanbindungspunkt ist lage- und höhenmäßig auf dem Plan anzugeben. Dieser Längenschnitt hat in schwarzer Farbe die ursprüngliche Gerinnesohle und in roter Farbe die projektierte Sohle zu enthalten. Es sind auch die oberen Böschungskanten darzustellen, wenn notwendig verschiedenfarbig.

- 4) Einzugsflächenplan i. M. 1:1000 bis 1:2500.
- 5) Detailpläne aller Sonderbauwerke, wie z.B. Schächte, Einlaufbauwerk, Stirnmauern etc. i.M 1:20 bis 1:50 sowie den Regelquerschnitt des Abflussprofils (alt und neu) sind vorzulegen
- 6) Technischer Bericht mit Wassermengenberechnung (jedenfalls bis HQ_{30} , bei größeren Bächen bis HQ_{100}) und Dimensionierung des projektierten Gerinnes. Der Wassermengenberechnung ist normalerweise der Katastrophenregen mit 300 l/sec./ha zu Grunde zu legen. Es ist die jeweilige Hochwassersicherheit gegen Ausuferung im unter 1) dargestellten Abschnitt nachzuweisen. Die wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Folgen der geplanten Maßnahme sind darzustellen. Beschreibung des alten und neuen Gerinnequerschnittes sowie der Baudurchführung und der Vorkehrungen gegenüber Hochwasserabfluss sind darzustellen. Ein Hochwasseralarmplan ist zu erstellen und der Behörde vorzulegen.

Das Projekt und diese Beilagen müssen in **2-facher** Ausfertigung eingereicht werden.

Weiters sind dem Projekt nach Rückfrage beim **Wasserbuch** bzw. nach Befassung des **Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes als Planungsinstrument** folgende Unterlagen beizulegen:

- 1) Namhaftmachung derjenigen, die durch die geplante Anlage in wasserrechtlich geschützten Rechten berührt.
- 2) Namhaftmachung der Fischereiberechtigten
- 3) Amtsbestätigung des Grundbuches über die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken, auf denen die Verrohrung/Verlegung bzw. Teile davon errichtet werden sollen.

Diese Projektsbeilagen sind **1-fach** einzureichen.

Überdies muss das Projekt Angaben darüber enthalten, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befasst wurden oder sind.